

# Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen

Telefon  
(089) 2186

München,

III/6 – S 4407 – 6/124 263

14.11.2001

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2003/2004

I. In den Staatsanzeiger und in das Beiblatt zum Amtsblatt ist zu setzen:

**Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2003/2004**  
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**  
**vom 14. November 2001 Nr. III/6 - S 4407 - 6/124 263**

## 1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2003/2004 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommerferien 2003	28. Juli 2003	08. September 2003
Weihnachtsferien 2003/2004	24. Dezember 2003	07. Januar 2004
Frühjahrsferien 2004	23. Februar 2004	27. Februar 2004

**Hausadresse**  
Salvatorstraße 2  
80333 München

**U-Bahn-Haltestelle**  
Odeonsplatz  
U3, U4, U5, und U6

**Telefon**  
(089) 2186-0

**Telefax**  
(089) 2186-2800

**e-mail**  
poststelle@stmukwk.bayern.de

Osterferien 2004	05. April 2004	17. April 2004
Pfingstferien 2004	01. Juni 2004	12. Juni 2004

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2003	27. Oktober 2003 mit 31. Oktober 2003
-----------------------	---------------------------------------

Die Sommerferien 2004 beginnen am 02. August 2004 und enden am 13. September 2004.

- 1.2 Es ist vorgesehen, den Schulen nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG **zwei „bewegliche“ Ferientage** unter Verlegung des Unterrichts auf einen unterrichtsfreien Tag innerhalb des Schuljahrs oder unter Kürzung der unter Ziff. 1.1 genannten Ferien einzuräumen. Die entsprechende Änderung des BayEUG muss noch vom Bayerischen Landtag verabschiedet werden.

Die Festlegung „beweglicher“ Ferientage erfolgt durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat beziehungsweise Berufsschulbeirat. Benehmen ist herzustellen mit der Lehrerkonferenz, dem Aufwandsträger, dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung und, falls sich die Entscheidung auf sie auswirkt, auch mit den benachbarten Schulen; soweit die Verlegung von Unterricht auf einen ansonsten unterrichtsfreien Samstag oder einen Ferientag erfolgen soll, ist Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erforderlich.

Die Festlegung ist **vor dem 1. August 2003** zu treffen und den Schülern und Erziehungsberechtigten (bei Berufsschulen: auch den Auszubildenden und Arbeitgebern) sowie der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (bei Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen: dem zuständigen Ministerialbeauftragten) spätestens zu Beginn des Unterrichts im Schuljahr 2003/2004 mitzuteilen. Ein geordneter Unterrichtsbetrieb muss in jedem Fall gewährleistet sein.

- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den unter Ziff. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- a) dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz und der Schülervertretung, dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger erfolgt,
- b) dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

## **2. Schulfreie Samstage**

Im Schuljahr 2003/2004 werden an den Schulen, die die Fünf-Tage-Woche nicht eingeführt haben, folgende Samstage vom Unterricht freigehalten:

20. September 2003	17. Januar 2004	29. Mai 2004
04. Oktober 2003	21. Februar 2004	26. Juni 2004
25. Oktober 2003	28. Februar 2004	10. Juli 2004
15. November 2003	13. März 2004	31. Juli 2004
06. Dezember 2003	03. April 2004	
20. Dezember 2003	15. Mai 2004	

## **3. Kalender**

In der Anlage ist zur besseren Übersicht ein Kalender für das Jahr 2003 und das Schuljahr 2003/2004 mit den Ferientagen und den schulfreien Tagen abgedruckt.

gez. Monika Hohlmeier  
Staatsministerin